

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PAN-DUR GmbH

## I. Präambel

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und sonstigen Verträge, die zwischen uns und dem Vertragspartner - nachfolgend Kunde - abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist - ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingung sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- (2) Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von uns gültig und wirksam und werden in den Vertrag mit einbezogen. Erteilte Bestellungen gelten als Zustimmung zu nachstehenden Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich von uns widersprochen wird.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden.

## II. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen gelten als Zustimmung der schriftlichen Bestätigung von uns. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) An allen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergeben bzw. mitteilen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von uns Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Soweit der Kunde während der Vertragsverhandlung oder während der Dauer des Vertrages geheime Informationen von uns über unsere Herstellungsprozesse oder unsere Produktionsverfahren erhält, verpflichtet sich der Kunde zur Geheimhaltung gegenüber Dritten. Diese dürfen an Dritte nur insoweit weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist und die Dritten gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder für den Fall, dass kein Vertrag zustande gekommen ist. Die Verschwiegenheitspflicht erlischt, wenn die geheimen Informationen ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden.
- (5) Soweit der Kunde in seiner Bestellung gegenüber unserem Angebot technische oder sonstige Änderungen vornimmt, hat der Kunde uns ausdrücklich schriftlich auf diese Änderungen hinzuweisen. Diese schriftliche Hinweispflicht gilt ebenfalls, wenn wir bereits mit der Produktion der Ware begonnen haben. Im Falle von solchen Änderungen behalten wir uns vor, den Auftrag gegenüber dem Angebot nachzukalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Den Mehr- oder Minderaufwand weisen wir dem Kunden auf Verlangen nach. Entwicklungskosten sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das veränderte Produkt im Rahmen der Entwicklung, Fertigung oder Produktion des veränderten Werks nicht mehr verwertbar sind, sind vom Kunden zu erstatten. Soweit bereits mit der Produktion begonnen worden ist, sind wir gleichfalls berechtigt, Änderungen abzulehnen, soweit eine Änderung der Produktion nicht mehr möglich ist.

## III. Preise

- (1) Die Preise gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportstellen und Verpackungen sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Montage- und Materialkosten gesondert ausgewiesen.
- (2) Für Kleinaufträge unter einem Warenwert von 100,00 € wird ein Mindermengenzuschlag erhoben.
- (3) Die Preise beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von uns zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten. Die Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (4) Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche in technischer oder kaufmännischer Hinsicht und Montage werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.

## IV. Lieferumfang - Lieferzeit

- (1) Der Umfang der Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.
- (2) Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführungen klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Auftrags einig sind. Soweit wir mit dem Kunden eine Vorauszahlung vereinbart haben sollten, beginnt die Lieferfrist erst mit Erfüllung der Vorauszahlungsverpflichtung durch den Kunden.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (4) Ist der Versand der Ware aus Gründen nicht möglich, die nicht von uns zu vertreten sind, so gilt die Bereitstellung der Ware als Vertragserfüllung.
- (5) Wir sind bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten, alle nicht von uns zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden uns jedoch nach entsprechender Mitteilung des Kunden von der Lieferzeitzusage bis zu einer Dauer von drei Wochen. Das Hindernis weisen wir auf Verlangen nach. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(6) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und vom Kunden nicht abzulehnen.

## V. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Hereinnahme von Wechseln, Schecks, Anweisungen und dergleichen bleibt unserem freien Ermessen überlassen.
- (3) Kommt der Kunde mit einer Forderung in Zahlungsrückstand, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden hindeuten, z. B. negative Bonitätskaskaden, Antrag auf Eröffnung bzw. Abweisung eines Insolvenzantrags, außergerichtliches Schuldenbereinigerungsverfahren, Wechselprotest, Klagen usw., werden unsere sämtlichen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Falle sind wir darüber hinaus berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen von einer Vorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages abhängig zu machen.
- (4) Wird uns nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher wir unsere Leistungen Zug-um-Zug gegen Leistung oder Sicherheitsleistung durch Kunden erbringen können. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.

- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns an Dritte abzutreten und mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder darauf ein Zurückbehaltungsrecht zu stützen.

## VI. Transport / Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Es gehen alle Risiken ohne Rücksicht auf die im Einzelfall vereinbarte Lieferart mit Absendung oder Abholung der Vertragsware auf den Kunden über.
- (2) Der Transportweg und die Transportart werden von uns festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach freiem Ermessen unter Ausschluss jeder Haftung für die günstigste Versandart.
- (3) Bei Transportschäden, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch uns in Gebrauch genommen werden.
- (4) Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang eingetreten sind, sind zwischen dem Kunden und dem Transportunternehmen zu regeln.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an der Vertragsware vor. Im Falle laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung aus dem jeweiligen Überschuss. Die Entgegennahme eines Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und gilt erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vertragsware, Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses, zur Verwendung und/oder Verarbeitung der Vertragsware oder der Einbringung der Vertragsware in einen Gegenstand nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.
- (3) Der Kunde tritt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung der Vertragsware bzw. Verarbeitung der Vertragsware bereits jetzt an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vertragsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Forderungsübergang auf uns nicht möglich, ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung berechtigt. Im Falle des Einbaus der Vertragsware in einen anderen Gegenstand im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Kunde sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) aus dem Werkvertrag an uns ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen durch uns selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und/oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen durch den Kunden gem. Abs. 8 nicht von selbst erloschen ist oder wir die Einzugsermächtigung aus anderen Gründen widerrufen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offenlegt.
- (4) Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen Waren zurzeit der Verbindung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vertragsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (5) Wird die Vertragsware vom Kunden, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vertragsware ist der Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer von uns. Wenn die weiterveräußerte Vertragsware im Miteigentum von uns steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums von uns entspricht. Wird die Vertragsware vom Kunden in den Gegenstand eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, anstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) eines solchen auf Einräumung einer Hypothek vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (6) Ebenso tritt er diejenigen Forderungen, in Höhe des Rechnungsbetrages der Vertragsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig, die ihm aufgrund des Untergangs, der Beschädigung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens der Vertragsware gegen einen Dritten zustehen, an uns ab.
- (7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vertragsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage zu erstatten, so haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- (8) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses, zur Verwendung oder zum Einbau der Vertragsware von selbst, ohne dass wir die Einzugsermächtigung, die Weiterveräußerung oder das Recht zum Einbau und zur Verwendung der Ware ausdrücklich widerrufen.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## VIII. Mängelhaftung

- (1) Die Haftung von uns für Mängel setzt voraus, dass der Kunde seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Empfang der Wa-

re, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Kunden hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind.

Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.

- (2) Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung und Unterlagen des Kunden haften wir nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
- (3) Wir haften zunächst nach Wahl der im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Bedingung Ziffer IX. **Gesamthaftung**) zu verlangen.
- (4) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von uns auch im Rahmen der vorstehenden Bestimmung Ziffer 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (5) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach den §§ 478, 479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht. Ebenso bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (8) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass wir im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen haben, obwohl entweder kein Mangel vorlag oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Kunde uns die hieraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- (9) Eine Haftung für Mängel übernehmen wir nicht bei Mängeln infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung sowie durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von uns zu vertretenden Gebäude-, Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen nach Gefahrenübergang haften wir nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet.
- (10) Sind wir verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklären wir uns bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Kunde ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Kunde.

#### **IX. Gesamthaftung**

- (1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist eine weitergehende Haftung als die in VIII. vorgesehene Haftung für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung nach den vorstehenden Bestimmungen gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache, für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Mangel arglistig von uns verschwiegen wurde.
- (3) Wir haften weiterhin, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

#### **X. Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Verbindlichkeiten 74706 Osterburken.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden einschließlich Wechsel- und Schecklagen ist 74706 Osterburken, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt. Wir sind aber auch berechtigt, den Kunden an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.